

Gartenordnung des Kleingärtnervereins Nußberg e.V.

Allgemeine rechtliche Vorgaben:

Gartenaufteilung (BGH-Urteil III ZR 42/01)

1/3 Gartenfläche zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen

1/3 bauliche Anlagen: Laube, Wege, Kompost usw.

1/3 Erholungsfläche: Rasen, Sandkiste, Spielgerät usw.

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25.02.2003

Ruhezeiten sind Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)

An Werktagen die Zeiten von

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

20.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)

22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)

Ruhestörender Lärm sind Rasenmähen, Häckseln, Bauarbeiten usw.

Nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV §3 Abs. 1 Nr. 4) ist die Benutzung von **Feuerkörben oder -schalen** nur mit zulässigem Brennmaterial in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine und nur mit naturbelassenem, abgelagertem Holz zugelassen. Die Verwendung von Feuerkörben und -schalen darf nicht zum Zweck der Abfallbeseitigung erfolgen, das Verbrennen von Pflanzenabfällen wie Baum- und Strauchschnitt ist untersagt.

Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung vom 02.06.2015)

Verbotswidrige Abfallbeseitigung in der Landschaft wird mit einem Bußgeld geahndet.

Auf den Zufahrtswegen zur Gartenanlage ist stets eine Rettungsgasse von 3m zu halten (StVO). Diese Gasse soll allen Kfz. (Rettungsfahrzeugen, Feuerwehr, Ver- und Entsorgungsfahrzeugen u.a.) eine Zufahrt zu den Gärten ermöglichen. Zur ungehinderten Zufahrt sollten die Ausweichbuchten vor Gang 4 bis 10 frei gehalten werden.

Gemeinschaftsanlagen

- a) Die Gartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns, sie sollte der Allgemeinheit zugänglich sein. Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie. Die Pflege und Erhaltung des Gartens ist Ziel der kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Bauliche Anlagen gem. § 5 Einzelpachtvertrag:
Die Errichtung der unter Ziffer 1, 3, 5, 6, 7, 8a bis e und 9 genannten Anlagen und Bodenveränderungen unterliegen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Wege

- a) Jeder Pächter hat den an seinen Einzelgarten grenzenden Weg bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, der Einsatz von Herbiziden und Bioziden (Salz, Essig usw.) ist verboten.
- b) Das Befahren der Wege mit Kraft- und Baufahrzeugen aller Art ist grundsätzlich untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand (Trecker der Fäkaliengemeinschaft).

- c) Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstands auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb der vereinbarten Zeit wieder zu entfernen. Der Weg ist von den Abfällen zu säubern. Bei Versäumnis hat der Vorstand das Recht, diese Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen zu lassen.
- d) Das Abstellen von Fahrrädern, Fahrradanhängern oder sperrigen Geräten ist in den Gängen nur zum Be- und Entladen erlaubt.

Einfriedungen

- a) Wegbegleitende Hecken innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt. Vor dem 26.02.2000 gepflanzte Hecken haben Bestandsschutz (Mitgliederbeschuß vom 26.2.2000) und können bei Pächterwechsel geduldet werden. Die Höhe darf **1 m** nicht überschreiten, um die Einsicht in die Gärten zu ermöglichen.
- b) Alle Einfriedungen sind zu pflegen, instand zu halten und von allen Mitgliedern zu schonen.
- c) Die Hecken der Gärten zu den öffentlichen Straßen und Wegen, dem Gang 4, zum Parkplatz und dem Naturschutzgebiet dürfen 1,80m hoch sein, gemessen vom Straßen- oder Erdniveau. Sie müssen einheitlich geschnitten werden. Die Hecken in Gang 4 werden gegenseitig von der Gemeinschaftsarbeit geschnitten, gartenseitig vom Pächter. Die Entsorgung des Heckenschnittes obliegt dem Pächter.
- d) Sicht- und Windschutzhecken an Terrassen, Spiel- und Kompostflächen sind bis zu einer Höhe von **1,5 m** und einem Grenzabstand von **1,5 m** zugelassen. **Nadelgehölzhecken** werden ab dem 01.01.2011 nicht mehr bewertet und sind **bei Pächterwechsel zu entfernen**.
- e) **Sichtschutzzäune und Sichtschutzwände sind nicht erlaubt.**

Einzelgarten

- a) Er ist in einem guten Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen bei Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.
- b) Bei Anpflanzung von Obstgehölzen sollte nur Pflanzgut von Markenbaumschulen verwendet werden. Die Anpflanzung von Kernobst (Apfel, Birne, Quitte u.a.) als Hoch- oder Halbstamm ist unzulässig. Es ist nur Busch- oder Schnurbaum, Heister, Nieder- und Viertelstamm zugelassen, die man auch als Säule, Hecke oder Spindel ziehen kann. Zugelassen sind von Süß-, Sauerkirsche, Zwetsche, Mirabelle, Pflaume oder Reneklode nur insgesamt zwei Halbstämme. Hoch- und Halbstämme, die vor dem 01.10.1964 gepflanzt wurden, haben Bestandsschutz.
- c) Die kronendeckende Fläche darf bei Buschbäumen 30 m² und bei Halbstämmen 60 m² nicht überschreiten. Im Kleingarten darf nur 1/3 der Gesamtfläche Kronen der Obstgehölze bedeckt sein. Kranke Anpflanzungen sind zu entfernen. Alle Gehölze, die von Natur aus höher als 3 m werden (außer Obstgehölze), sind nicht erlaubt. Sie sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen. Walnuss-, Haselnuss-, Maronenbäume, Ebereschen, Pappeln, Waldbäume allgemein, Koniferen und Weiden sind wegen ihrer Ausdehnung nicht zulässig.
- d) Krankheitsüberträger als Zwischenwirtspflanze (Wacholder, fünfnadelige Kiefern) sind im Garten nicht erlaubt.
- e) **Zugelassen sind:**

Johannis-, Stachel-, Heidel-, Mai-, Jostabeeren u.ä.	bis 12 Stück
Himbeeren,	bis 20 lfd. Meter
Brombeeren, Tayberries u.ä.	bis 6 Stück
Weinreben, Kiwis	bis 6 Stück
Rhabarber	bis 4 Stück
Erdbeeren (ein- und zweijährige)	bis 40 lfd. Meter
Spargel	bis 10 lfd. Meter
Ziergehölze, Stauden, Rasen	
Rhododendren	bis 4 Stück
Freilandazaleen	bis 4 Stück
Niedrigwachsende Zwerggehölze bis 2 m Höhe	bis 4 Stück
Ziersträucher	bis 8 Stück
Polsterstauden	bis 10 m ²
Einzelstauden	bis 20 Stück
Blumenzwiebeln und -knollen	bis 10 m ²
Buschrosen	bis 30 Stück
Hochstammrosen (mit Pfahl)	bis 6 Stück
Kletterer und Ranker (Wandbegrünung)	bis 6 Stück
Rasen (nur in gutem Zustand)	bis 20% der Gartenfläche
Hochkulturen (z.B. Mais)	bis 20 lfd. Meter

Bodenaufschüttungen bis zu 50cm über die normale Bodenhöhe als Hochwasserschutz sind über den Verein als Baumaßnahme zu beantragen.

f) Grenzabstände

Buschbäume, Nieder- und Viertelstämme	300 cm
Halbstämme, Heister	400 cm
Spindelbäume, Obsthecken	150 cm
Säulen- und Schnurbäume	100 cm
Himbeeren, Brombeeren, Tayberries	150 cm
Johannis-, Stachel-, Heidelbeere u.ä.	100 cm
Jostabeere u.ä.	200 cm
Ziersträucher, Hecken je nach Wuchshöhe	100 - 300 cm
Hochkulturen (z.B. Mais)	Höhe gleich Grenzabstand
Einjährige Kulturen	halber Pflanzabstand

g) Pflanzabstände

Buschbaum zu Buschbaum	500 cm
Buschbaum zu Halbstamm und Heister	700 cm
Busch-, Viertel- zu Viertelstamm	400 cm
Viertel- zu Niederstamm	350 cm
Nieder- zu Niederstamm	300 cm
Schnur- und Säulenbaum zu Niederstamm	250 cm
Spindel zu Buschbaum	300 cm
Spindel zu Spindel (je nach Unterlage)	300 cm
Schnur- und Säulenbaum	100 cm
Erdbeeren	30 cm
Stauden, Rosen, Dahlien	50 cm
Hochkulturen (z.B. Mais, Schilf usw.)	30 - 50 cm

Zur Vermeidung einer Grenzbeplantzung empfiehlt der Vereinsvorstand, einen 50cm breiten grenzbegleitenden Weg anzulegen.

h) Bei Aufgabe des Gartens werden nur die Anpflanzungen bewertet, die den vorstehenden Regelungen entsprechen. Die grenznahe Bepflanzung muss gerodet werden.

i) Kronendeckende Fläche ist bei

Halbstamm, Heister	bis 60 m ²
--------------------	-----------------------

Buschbäume	bis 30 m ²
Spindelbäume	bis 10 m ²
Säulen und Schnurbäume	bis 2 m ²

Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

- a)** Die Kosten aus Verlust, für Instandhaltung oder Erneuerung der Versorgungsanlagen des Vereins tragen die Pächter anteilmäßig, soweit keine andere Regelung getroffen ist. Im Einzelgarten eingetretene Schäden an Versorgungsanlagen sind vom Pächter auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben.
- b)** Wasser ist sparsam zu verbrauchen, wobei Regenwasser vorrangig zur Bewässerung des Gartens genutzt werden sollte. Regenwasser darf nur oberirdisch über den Boden entsorgt werden, direktes Einleiten ist nicht erlaubt (Regenwasser ist belastet). Grauwasser darf nur über die Oberfläche verrieselt werden.
- c)** Bei Installation sowie Reparatur elektrischer Anlagen sind die Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens zu beachten.
- d)** Chemietoiletten sind nicht erlaubt. Trockentoiletten sind über den Kompost zu entsorgen. Fäkaliengruben sollten 3 m von der Nachbarparzelle entfernt eingebaut werden.
Sie werden **nur** über die Grube des Vereins kostenpflichtig entsorgt.

Schädlingsbekämpfung

- a)** Jeder Pächter ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen sowie des Unkrauts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Grundsätze des "Integrierten Pflanzenschutzes" sind vorrangig zu beachten. Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbizide und Biozide) ist im Einzelgarten und auf der zu pflegenden Weghälfte untersagt.
- b)** Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abgängige und vergreiste Obstgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Krankheiten befallen sind, müssen entfernt werden. Faules Obst und Fruchtmumien sind zu entfernen.
Das Vergraben dieser kranken Abfälle ist verboten.
- c)** Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Natur zu beachten.
- d)** Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen genauestens zu befolgen.
Pflanzenstärkungsmittel sind keine Pflanzenschutzmittel.

Gartenabfälle

- a)** Geeignete Gartenabfälle sind im Einzelgarten zu Kompost zu verarbeiten.
- b)** Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
- c)** Das Verbrennen von Abfällen aller Art ist im Einzelgarten ganzjährig verboten.
- e)** Feuerkörbe u.ä. dürfen **nur** mit abgelagertem, trockenem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

Sonstige Bestimmungen.

- a. Rasenmähen und andere geräuschverursachende Arbeiten sind während der festgelegten Ruhezeiten nicht erlaubt.
- b. Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden.
- c. Zum Schutz des Grundwassers darf während der Vegetationsruhe der Pflanzen nicht gedüngt werden.
- d. Das Vergraben von Unrat und Abfällen ist grundsätzlich untersagt.**
- e. Für Hoch-, Hügel- und Tiefbeete dürfen nur gesunde Gartenabfälle verwendet werden.
- f. Singvögel und Nutzinsekten sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Bekämpfung von Schadorganismen zu schützen.
- g. Erschließungsanlagen innerhalb des Einzelgartens sind anzeigepflichtig (Laubenbau und sonstige Baumaßnahmen nach § 5 des Einzelpachtvertrags).
- h. Abfälle, auch Grünabfälle, dürfen weder am Bahndamm noch in der Wiese entsorgt werden.
Bei Zuwiderhandlung muss mit einer Anzeige durch den Verein beim Umweltamt gerechnet werden.

Invasive Neophyten

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren einheimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z.B. der Riesenbärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen. Arten, die als problematisch gelten und deshalb nicht geduldet werden, sind **z.B.:**

Riesenbärenklau / Herkulesstaude

Japanischer Staudenknöterich

Sachalinstaudenknöterich

Drüsiges Springkraut

Kanadische und Riesengoldrute

Topinambur

Beifußblättriges Traubenkraut

Hornfrüchtiger Sauerklee

Essigbaum, Chinaschilf, Ranunkelstrauch

Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung werden aufgehoben und durch diese ersetzt.

Braunschweig, 12. November 2016